

Review – Der „neue“ EU-Rechtsrahmen (I)

Wolfgang Feiel

Abteilung Recht



Der “Review” ist beendet

- 3 Rechtsakte wurden erlassen
 - Richtlinie 2009/140/EG („Bessere Rechtsetzung“)
 - ändert RahmenRL, ZugangsRL, GenehmigungsRL
 - Richtlinie 2009/136/EG („Rechte der Bürger“)
 - ändert UniversaldienstRL, RL Datenschutz elektronische Kommunikation, VO Zusammenarbeit Verbraucherschutz
 - Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros („BEREC“)

- Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.12.2009
- Umsetzungsfrist RL: 18 Monate (Mitte Juni 2011)
- Inkrafttreten VO GEREK: 7.1.2010



Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)



GEREK/BEREC: Wozu?

- „Die einheitliche Anwendung des EU-Rechtsrahmens in allen Mitgliedstaaten ist für die erfolgreiche Entwicklung eines Binnenmarktes für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste von wesentlicher Bedeutung“
- „Die ERG hat einen wertvollen Beitrag zu einer einheitlichen Regulierungspraxis geleistet, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen diesen und der Kommission unterstützt hat.“
- GEREK ersetzt ERG als ausschließliches Forum für die Zusammenarbeit zwischen den NRB und zwischen NRB und der EK bei der Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben innerhalb des EU-Rechtsrahmens
- GEREK soll durch seine Unabhängigkeit, die Qualität seiner Beratung und seiner Informationen, die Transparenz seiner Verfahren und Arbeitsmethoden sowie die Sorgfalt, mit der es seine Aufgaben erfüllt, Vertrauen schaffen.



Die Rolle des GEREK ist umfangreich

- entwickelt bewährte Regulierungspraktiken (gemeinsame Herangehensweisen, Methodologien oder Leitlinien zur Umsetzung) und verbreitet diese Praktiken unter den NRB;
- unterstützt die NRB auf Antrag in Regulierungsfragen;
- gibt Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen etc. der EK ab;
- erstellt auf begründeten Antrag der Kommission oder von sich aus Berichte und berät die EK
- unterstützt das EP, den Rat, die EK sowie die NRB



Die Aufgaben des GEREK sind zahlreich ...

- 1) Stellungnahmen zu Maßnahmenentwürfen der NRB zu Marktdefinition, SMP und der Auferlegung von Abhilfemaßnahmen; Kooperation mit den NRB (Art 7, 7a RRL)
- 2) Stellungnahmen zu Entwürfen von Empfehlungen und/oder Leitlinien zu Notifizierungen (Art 7b RRL)
- 3) Beratung zu Entwürfen von Empfehlungen in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte (Art 15 RRL)
- 4) Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen zur Festlegung länderübergreifender Märkte (Art 15 RRL)
- 5) auf Antrag: Unterstützung von NRB bei Analyse der relevanten Märkte (Art 16 RRL)



... sehr zahlreich ...

- 6) Stellungnahmen zu Entwürfen von Entscheidungen und Empfehlungen zur Harmonisierung (Art 19 der RRL)
 - aber: Erklärung von MS zur einschränkenden Interpretation von Art 19 RRL
- 7) Beratung und Abgabe von Stellungnahmen zu grenzüberschreitenden Streitigkeiten (Art 21 RRL)
- 8) Stellungnahmen zu Entwürfen von EK-Entscheidungen, mit denen es NRB gestattet oder untersagt wird, besondere Maßnahmen zu ergreifen (Art 8 ZRL)
- 9) Beratung zu Maßnahmenentwürfen betreffend Zugang zur Notrufnummer 112 (Art 26 UDRL)
- 10) Beratung zu Maßnahmenentwürfen im Zusammenhang mit "116" (Art 27a UDRL)



...

- 11) Unterstützung der Kommission bei der Aktualisierung von Anhang II ZRL (Standardangebot Zugang/Entbündelung)
- 12) auf Antrag: Unterstützung NRB in Fällen von Betrug oder Missbrauch der Nummerierungsressourcen in der Gemeinschaft
- 13) Stellungnahmen zur Ausarbeitung gemeinsamer Vorschriften für Anbieter grenzüberschreitender Unternehmensdienste
- 14) Überwachung des Sektors der elektronischen Kommunikation, Berichterstattung darüber; Veröffentlichung eines Jahresberichts



... und können sogar erweitert werden

- Das GEREK kann auf begründeten Antrag der EK einstimmig entscheiden, weitere spezifische Aufgaben zu übernehmen, die für die Wahrnehmung seiner Rolle innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs notwendig sind



Weitestgehende Berücksichtigungspflicht für NRB

- Die NRB und die EK tragen allen vom GEREK verabschiedeten Stellungnahmen, Empfehlungen, Leitlinien und Ratschlägen oder bewährten Regulierungspraktiken weitestgehend Rechnung.



Bedeutung der Zusammenarbeit mit Wettbewerbsbehörden

- „Das GEREK kann gegebenenfalls vor Abgabe seiner Stellungnahme an die Kommission die jeweiligen nationalen Wettbewerbsbehörden konsultieren.“

- (Art 3 Abs 3 zweiter Satz VO GEREK)



GEREK/BEREC nimmt Arbeit im Laufe des Jahres 2010 auf

- Body of European Regulators for Electronic Communications,
- Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation
- Sitz: Brüssel (?)
- Inkrafttreten: 7. Jänner 2010
- Plenary Meeting I/ERG = GEREK Meeting (?)
- Beginn der operativen Tätigkeit des Büros: Q4/2010
 - Auflösung der ERG durch Beschluss der EK
 - Ausschreibung des AM Februar 2010

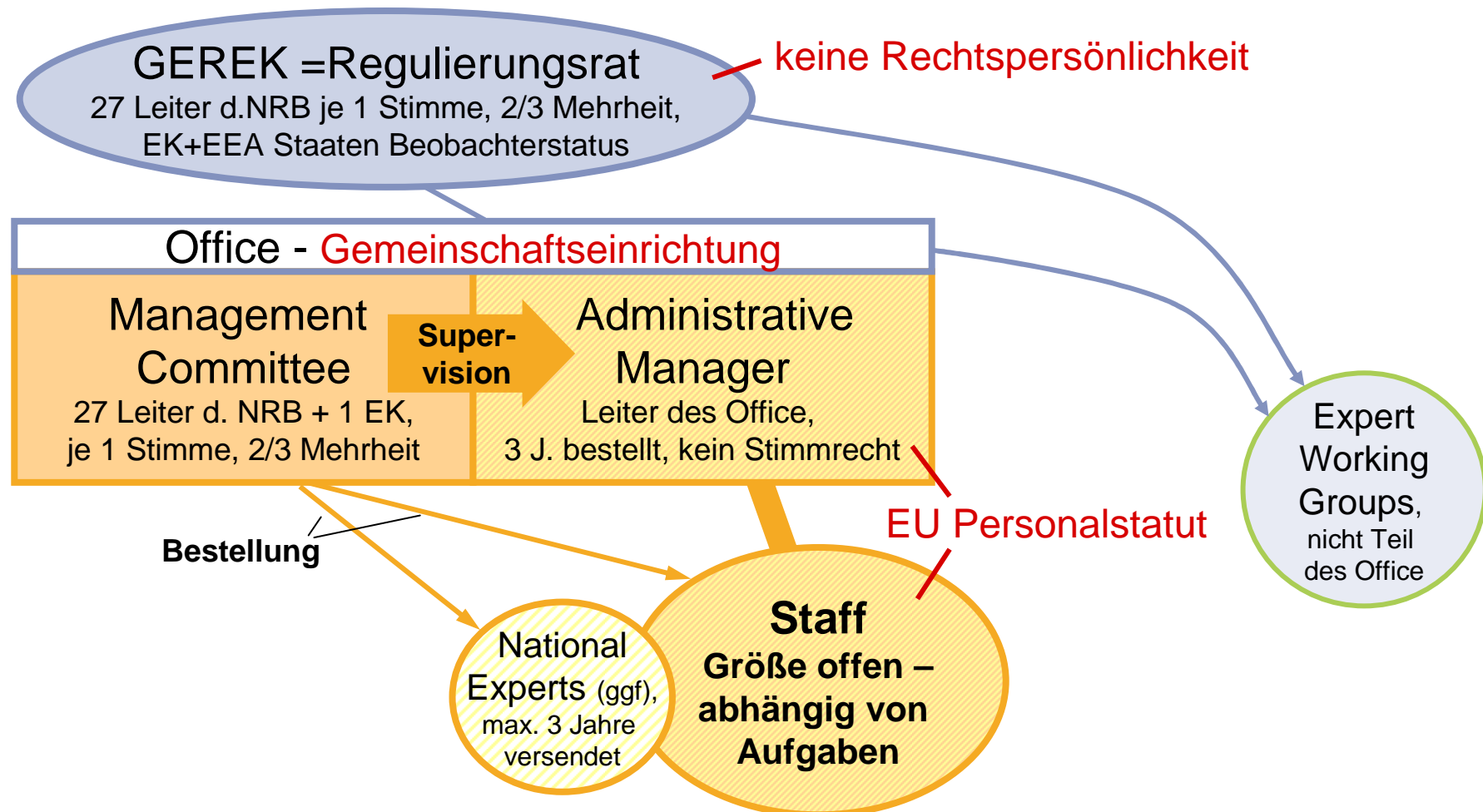
GEREK ersetzt die ERG als neue erweiterte Schnittstelle auf EU-Ebene



- RTR+EK (!) haben die GEREK Positionen weitest gehend zu berücksichtigen.
- EK und NRB sind verpflichtet, GEREK die – für seine Aufgaben – notwendigen Informationen zu verschaffen; aktive Unterstützung von GEREK



GEREK mit unterstützendem Office – Struktur und Aufbau





Die meisten Aufgaben von GEREK werden sofort schlagend

- Beratung von NRB, EK, Rat, EP (ggf. auch Verfassung von Berichten)
- Best Practice
 - Jährlicher Kommunikationsbericht (=Umsetzungsbericht?)
 - Leitlinien für Unternehmen mit grenzüberschreitenden Diensten
- Beratung NRB
 - Marktdefinition
 - Marktanalyse (auf Anfrage)
 - Remedies
 - Grenzüberschreitende Streitigkeiten
 - Betrug und Missbrauch bezüglich Nummerierung
 - (auf Anfrage) in regulatorischen Bereichen
- Beratung EK
 - Guidelines/Empfehlung/Entscheidung bei Harmonisierungsmaßnahmen
 - Remedies, Notifizierungsverfahren,
 - Märkteempfehlung, Identifizierung von transnationalen Märkten
 - Qualität der Dienste in USD, Notrufnummer 112, Rufnummer 116'
 - Annex II Z-RI– Mindestangebot für entbündelten Zugang
 - Roaming



Offene Fragen: derzeit in Diskussion

- Gespräche zwischen EK und IRG werden derzeit zum Office geführt (Aufgaben, Personal, Finanzierung durch NRBs)
- Größe von GEREK – Office umstritten:
 - EK „kleine EECMA“: 18 Mitarbeiter 2010 (28 2011)
 - IRG: 9 Mitarbeiter 2010; insgesamt max. 15-20
- Finanzierung der EK: € 2,5 Millionen für 2010
 - Vorschlag der EK vom 7.11.2008: € 3,47 Mio. bei 18 Pers.
- Die IRG wird bis 2011 jedenfalls weiterbestehen.
- Zukunft der IRG ?
 - Überführung der IRG Project Teams zu Expert Working Groups geplant
 - Ad hoc Art. 7 Task force
 - Unabhängigkeit ist sicherzustellen, „EK-freier Raum“